



Beschlussvorlage

Nr: 2018/146

Aktenzeichen	St01-710-10
Dezernat / Fachbereich	Stabstelle
Vorlagenerstellung	Gerhard Bönninghaus

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	01.10.2018
Stadtverordnetenversammlung	22.10.2018

Änderung der Feuerwehrgebührensatzung

Beschlussvorschlag

§ 2 der „Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oestrich-Winkel“ in der Fassung der Satzung vom 13.11.2014 erhält folgende Fassung:

- (1) Gebührenpflichtig sind
 - 1.) bei Einsätzen zur Brandbekämpfung
 - a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 - b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 - d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
 - e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 - f) die Eigentümerin oder Eigentümer oder die Besitzerin oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen **Fehlalarm Falschalarm** auslöst.
 - g) die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S.48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
 - 2.) bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe
 - a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, **insbesondere bei Falschalarmen durch**
 - aa) **Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,**
 - bb) **Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,**
 - d) **der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr**

- bedient,**
- e) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 - f) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat,**
 - g) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,**
 - h) die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarime im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden.**
- 3.) bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen ein Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Sachverhalt

Durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) wurde das „Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz“ (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) geändert. Einige der Neuerungen betreffen die Gebührenerhebung durch die Gemeinden. Um zukunfts- und rechtssicher zu sein, sollen diese Änderungen und Erweiterungen in unsere Gebührensatzung eingearbeitet werden. Das gilt insbesondere für die neuen Techniken der Brandmeldeeinrichtungen.

Änderungen bzw. Ergänzungen wurden in rot und fett formatiert. Bei der Änderung einer Formulierung wurden der alte Wortlaut gestrichen und der neue eingefügt.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage(n)

keine

Oestrich – Winkel, 19.09.2018

Dezernatsleiter